

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7157 —**

Privatfinanzierung im Straßenbau

In einem für die Bürgerinitiative für umweltgerechte Verkehrsplanung e. V. erstellten Gutachten bezweifelt Prof. Dr. Günter Püttner die Verfassungsmäßigkeit des von der Bundesregierung praktizierten Konzessionsmodells.

1. Handelt es sich bei den im Haushalt 1994 ausgewiesenen zwölf Straßenbauprojekten um privat finanzierte oder um privat vorfinanzierte Projekte?

Bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Projekte handelt es sich um eine private Finanzierung. Erst durch die Begleichung in 15 Jahresbeträgen wird daraus eine Vorfinanzierung. Da die Verträge eine Kündigungsklausel beinhalten, um auf andere Finanzierungsquellen umsteigen zu können, wird in jedem Einzelfall erst bei Erwerb der fertiggestellten Maßnahme entschieden, ob die zunächst vorgesehene Rückzahlung in 15 Jahresbeträgen oder auf andere Weise stattfindet.

2. Wie begründet die Bundesregierung die Verwendung des Terminus „Privatfinanzierung“ im Haushalt 1994?

Im Sinne der Antwort zu Frage 1 ist der im Haushalt 1994 verwendete Terminus „Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte“ richtig.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung eine absehbare höhere Belastung der öffentlichen Finanzen durch das Konzessionsmodell aufgrund von höheren Kreditzinsen, Versicherungen und Gewinnzuschlägen?

Mit den von der Bundesregierung beschlossenen Pilotvorhaben sollen die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer privaten Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur erprobt werden. Dabei ist auch zu überprüfen, ob eventuell höhere Finanzierungskosten durch Effizienzgewinne bei der Baudurchführung kompensiert oder überkompensiert werden können.

4. Sieht die Bundesregierung dadurch das Haushaltsprinzip der Wirtschaftlichkeit verletzt?

Nein, siehe Antwort zu Frage 3.

5. Liegen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die unmittelbare Bundesfinanzierung und für die private Vorfinanzierung zum Vergleich vor?

Ja

6. Wird nach Ansicht der Bundesregierung der in der Verfassung verankerte Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts erfüllt?

Ja, da die Gesamtkosten sowie Höhe und Fälligkeit der Rückzahlungsraten für jede einzelne Maßnahme im Haushalt ausgewiesen werden.

7. Wie erklärt die Bundesregierung, daß für den Bau der B 31 Freiburg–Kirchzarten im Haushalt 1994 in Kapitel 1210 weder Kosten für 1994 ausgewiesen noch Verpflichtungsermächtigungen ausgeschabt worden sind?

Im jeweiligen Haushalt werden nur die Maßnahmen ausgewiesen, für die im laufenden Haushalt Jahr Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen anfallen. Da der Baubeginn des privat zu finanzierenden Teils der Ortsumgehung Freiburg-Ost erst 1995 vorgesehen ist, war eine Einstellung in den Haushalt 1994 noch nicht erforderlich; die Ausweisung bei Titel 74127, lfd. Nr. 78, ist nur nachrichtlich. Das Projekt wird im Haushalt 1995 bei Titel 82222 eingestellt werden.

8. Wann werden voraussichtlich die Verträge für das privat vorfinanzierte Projekt B 31 Freiburg–Kirchzarten abgeschlossen?

Im Frühjahr 1995.

9. Sieht die Bundesregierung es als Umgehung des Vollständigkeitsgrundsatzes, wenn durch fremde Vorfinanzierung die Kassenwirksamkeit jetzt anstehender Maßnahmen aufgehoben wird?

Nein

10. Läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Verlagerung von Belastungen in spätere Haushaltsperioden mit einer soliden Haushaltspolitik vereinbaren?

Ja, wenn es sich – wie hier – nur um eine begrenzte Belastung durch wenige Pilotprojekte handelt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333